

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Garage Schüpbach AG (Vermieterin/Vermieterfirma) vermietet Lieferwagen/Personentransporter/Anhänger (Mietfahrzeuge) an Dritte (Mieter).

2. Die Miete von Mietfahrzeugen erfolgt ausschliesslich zu den nachstehenden Bedingungen. Spezielle Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von den Parteien schriftlich getroffen werden.

II. Beginn und Ende der Miete

3. Die Mietdauer richtet sich nach der zwischen der Vermieterin und Mieter vorgängig getroffenen Vereinbarung.

4. Alle Mieten beginnen im Domizil der Vermieterin und enden, wenn das Mietfahrzeug dahin zurückkehrt sofern nichts anderes vereinbart ist. (z.B. Standort Münsingen)

5. Eine Tagesmiete umfasst 24 Stunden mit Beginn um 00:00 Uhr, eine Halbtagesmiete beinhaltet einen Vor-(07:00 Uhr bis 12:00 Uhr) oder Nachmittag (12:00 Uhr bis 17:30Uhr).

6. Bei Verhinderung des Mietantritts sowie bei unvorhergesehener Verlängerung der Miete ist die Vermieterin sofort zu benachrichtigen.

7. Eine Verlängerung der Mietdauer ist mindestens 24 Stunden vor Ablauf des Mietvertrags bei der Vermieterin zu beantragen. Die Vermieterin kann die Zustimmung zu einer Verlängerung ohne Angabe von Gründen verweigern.

8. Bei Absage einer vereinbarten Miete am Tag des Mietbeginns schuldet der Mieter der Vermieterin eine volle Tagesmiete gemäss dem für die Miete gültigen Tarif als Entschädigung.

9. Wird das Mietfahrzeug nach der vereinbarten Zeit nicht zurückgebracht, so wird dem Mieter für jeden weiteren angebrochenen Tag eine Tagesmiete in Rechnung gestellt.

III. Entgelt

10. Das für die Miete zu entrichtende Entgelt richtet sich nach dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Tarif der Vermieterin.

11. Die Vermieterin bestimmt einen Tages-, einen Halbtages- sowie einen Stundensatz. Ferner wird der Preis derjenigen Kilometer, welche über die im Grundtarif vereinbarten hinausgehen, festgelegt.

12. Die Miete wird, wenn nichts anderes vereinbart ist, bar bezahlt. EC, Kreditkarte ist vor Ort nicht möglich.

IV. Vertragserfüllung

13. Für den Fall, dass das Mietfahrzeug in der Zeit zwischen Vertragsabschluss und Antritt der Miete nicht fahrbereit gestellt werden kann, hat die Vermieterin das Recht, ohne irgendwelche Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten.

14. Sofern möglich, stellt die Vermieterfirma dem Mieter/Fahrer ein entsprechendes Ersatzfahrzeug zur Verfügung.

15. Verletzt der Mieter/Fahrer Vertragsbestimmungen, kann die Vermieterin den ihrem erwachsenen Schaden ohne weiteres mit der geleisteten Kautions verrechnen. Weitergehende Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

V. Berechtigung zum Führen des Mietfahrzeugs

16. Zum Führen des Mietfahrzeugs ist berechtigt, wer als Mieter desselben im

Besitz eines für die betreffende Kategorie gültigen Führerausweises ist.

17. Der Mieter ist berechtigt, Drittpersonen, welche ebenfalls im Besitz eines für die betreffende Kategorie gültigen Fahrausweises sind, auf seine Verantwortung zum Führen eines Mietfahrzeugs zu ermächtigen.

18. Der Führer des Mietfahrzeugs muss mindestens ein Jahr im Besitz eines gültigen Führerausweises sein.

19. Es ist nicht gestattet, Fahrten gegen Entgelt auszuführen, das Mietfahrzeug an Dritte zu vermieten oder Abschlepp- und Lernfahrten auszuführen. Das Mietfahrzeug darf ferner nicht für Fahrten auf Renn-oder Rallye-Pisten o.ä. benutzt werden.

20. Fahrten ausserhalb der Schweiz sind nur erlaubt, wenn die Vermieterin hierzu vorgängig zugestimmt hat.

21. Transporte von gefährlichen Gütern im Sinne der Strassenverkehrsordnung sind nicht erlaubt.

VI. Mietwagen

22. Sämtliche Treibstoffkosten gehen zu Lasten des Mieters.

23. Das Mietfahrzeug wird in fahrbereitem Zustand abgegeben; Kühlwasser, Treibstoff und Motorenöl sind aufgefüllt. Der Mieter/Fahrer ist verpflichtet, Wasser und Öl-Niveau sowie Pneu druck zu kontrollieren und gegebenenfalls zu korrigieren.

24. Das Mietfahrzeug ist sofern nichts anderes vereinbart mit vollem Tank abzugeben.

25. Das Mietfahrzeug ist mit grösster Sorgfalt und unter Beachtung aller geltenden gesetzlichen Vorschriften zu fahren.

26. Schäden und Aufwände durch falsch tanken gehen zu Lasten des Mieters.

27. Der Mieter ist für allfällige Verletzungen von Verkehrsvorschriften und deren Folgen durch ihn oder eine durch eine ermächtigte Drittperson voll verantwortlich.

28. Das Mietfahrzeug darf nicht unverschlossen stehen gelassen werden.

VII. Pflichten bei Unfall

29. Der Mieter/Fahrer sorgt für die sofortige Verständigung der Vermieterin und der Polizei, ferner für die Anfertigung des europäischen Unfallprotokolls und für die Feststellung von Namen und Adressen der am Unfall beteiligten Personen sowie allfälliger Zeugen.

30. Mündliche oder schriftliche Versprechen an Drittpersonen bezüglich Leistungen an Geschädigte sind zu unterlassen und bleiben für die Vermieterin ohne Belang.

VIII. Beschädigung und Verlust des Mietfahrzeugs

31. Der Mieter/Fahrer ist für jede Beschädigung sowie für den Verlust des Mietfahrzeugs voll haftbar.

IX. Reparaturen

32. Der Mieter/Fahrer ist verpflichtet, das Mietfahrzeug vor Mietantritt zu überprüfen. Bei Stillschweigen wird angenommen, dass sich das Mietfahrzeug bei der Übergabe in Ordnung befunden habe.

33. Für Beschädigungen, die während der Dauer der Miete eintreten, ist der Mieter/Fahrer voll haftbar.

34. Notwendige Reparaturen sind grundsätzlich durch eine von der Vermieterin bestimmte Werkstatt

auszuführen. Ohne Einwilligung der Vermieterin dürfen Reparaturen oder Änderungen am Mietfahrzeug nicht vorgenommen werden.

35. Müssen jedoch dringende Reparaturen auswärts vorgenommen werden, so ist vom Mieter/Fahrer die Rechnungsstellung an die Vermieterin zu verlangen. Der Mieter/Fahrer zahlt während der Dauer einer solchen Reparatur der Vermieterin eine Entschädigung in der Höhe der Tagesmiete zum Grundtarif für den Betriebsausfall.

X. Pannenhilfe

36. Verwendung der Mobi 24h Hotline 0844 848 484. Die massgeblichen Unterlagen befinden sich bei den Fahrzeugdokumenten.

XI. Versicherung

37. Es besteht eine Haftpflichtversicherung zur Deckung aller gesetzlichen Haftpflichtansprüche von Dritten gegenüber dem Halter oder Fahrer des Mietfahrzeugs für Personen- oder Sachschäden, die durch den Betrieb des Mietfahrzeugs verursacht werden. Pro Schadenfall gehen CHF 500.- Selbst zu Lasten des Mieters. Bei grobfahrlässigem Verhalten des Fahrers wird dieser der Versicherung gegenüber regresspflichtig.

38. Es besteht eine Teilkaskoversicherung zur Deckung der Schäden am Mietfahrzeug. Pro Schadenfall gehen CHF 1'000.- Selbstbehalt zu Lasten des Mieters. Besteht seitens der Versicherung nur teilweise Deckungspflicht, so haftet der Mieter für den ungedeckten Teil des Schadens.

39. Es besteht keine Insassenversicherung, welche Fahrer und Beifahrer umfassen. Die Insassen müssen über ihre Versicherung Unfallversichert sein.

XII. Haftung der Vermieterfirma

40. Die Vermieterfirma haftet weder dem Mieter/Fahrer noch Drittpersonen gegenüber für einen Unfallschaden, der sich während der Mietdauer ereignet.

41. Ebenso wenig haftet die Vermieterin für irgendwelchen Schaden, der dem Mieter/Fahrer dadurch entstehen könnte, dass sich am Mietfahrzeug ein Defekt einstellt, der eine Weiterreise verhindert, Zeitverlust oder sonstigen Folgeschaden verursacht.

XIII. Gerichtsstand

42. Gerichtsstand ist Sitz der Garage Schüpbach AG

43. Es gilt schweizerisches materielles Recht.

XIV. Salvatorische Klausel

44. Soweit einzelne Vertragsbedingungen ungültig sein sollten, bleibt hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.